

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/232

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Schleswig-Holstein
Der Bevollmächtigte des Landes
Schleswig-Holstein beim Bund



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des Europaausschusses
Herrn Peter Lehnert, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

15. Oktober 2012

Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der Anlage finden Sie, wie erbeten, einige kurze Hinweise auf wichtige oder für das Land Schleswig-Holstein bedeutsame Ergebnisse der 901. Bundesratssitzung vom 12.10.2012 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Studt'.

Stefan Studt

Anlagen

BR-TOPe

TOP 6 Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz

Der Bundesrat hat die Einbringung des Gesetzentwurfs der Länder Schleswig-Holstein, Hessen, Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Sachsen und Bayern mit Maßgaben beschlossen. Er zielt darauf, dass die Länder die freiwilligen Angebote zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten besser als bisher nutzen. Der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung in der Justiz sollen gefördert werden. Antragsteller sollen künftig mit den Gerichten in elektronischer Form kommunizieren, das Signaturrecht und die elektronischen Zugangswege sollen vereinfacht werden.

Im Rahmen einer nicht länger als zwei Jahre dauernden Pilotphase soll es zunächst möglich sein, die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken.

TOP 7 Entschließung des Bundesrates zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und Einbeziehung der betroffenen Personengruppen in die bestehenden Leistungssysteme nach den Sozialgesetzbüchern Zweites und Zwölftes Buch

Der Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Schleswig-Holstein fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Asylbewerberleistungsgesetz aufgehoben wird. Der Gesetzgeber solle die sondergesetzliche Regelung aufheben und Asylbewerber zukünftig in die bestehenden Leistungssysteme nach dem SGB II und SGB XII einbeziehen. Die finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen soll der Bund ausgleichen. Die Antragsteller berufen sich unter anderem auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Existenzminimum.

Nach Vorstellung der Entschließung im Plenum des Bundesrates wird sie nun weiter in den Fachausschüssen beraten.

TOP 14 Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2013 (Beitragssatzgesetz 2013)

Im Bundesrat kam keine Mehrheit für eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zustande. Weder fand das Votum eine Mehrheit, keine Einwendungen zu erheben, noch eine ablehnende Stellungnahme, die neben anderen Ländern auch Schleswig-Holstein unterstützt hatte.

Der nicht-zustimmungsbedürftige Gesetzentwurf legt für die Zeit ab 1. Januar 2013 die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung fest. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung soll von derzeit 19,6 % auf 19,0 % und der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 26,0 % auf 25,2 % sinken. Laut Bundesregierung sei für die Festsetzung des Beitragssatzes darauf zu achten, dass der Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung von mindestens 20 % und höchstens 150 % einer Monatsausgabe eingehalten werde, um eine ausreichende Liquidität und den Ausgleich konjunktureller Schwankungen zu gewährleisten. Sollte der derzeitige Beitragssatz beibehalten werden, überschreite die Rücklage Ende 2013 die gesetzliche Obergrenze von 1,5 Monatsausgaben.

In der ablehnenden Stellungnahme war argumentiert worden, dass auf eine Beitragssenkung zugunsten einer Stärkung der Rücklagen vor allem angesichts der demografischen Entwicklung, der Arbeitsmarktrisiken, der Finanzkrise und der anstehenden Rentenreform verzichtet werden müsse.

TOP 16 Entwurf eines Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrages

Der Bundesrat hat dazu eine ausführliche Stellungnahme beschlossen.

Der zustimmungsbedürftige Gesetzentwurf soll die neuen Vorgaben des sog. Fiskalpaktes in nationales Recht übertragen, nachdem sich Bund und Länder im Juni d.J. auf entsprechende Eckpunkte verständigt hatten. Die zwischen Bund und Ländern getroffene Vereinbarung soll umgesetzt werden, 30.000 neue Plätze für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu schaffen. Damit wird das Ausbauziel des Kinderförderungsgesetzes auf 780.000 Plätze erhöht. Die Bundesregierung hatte am 29. Juni 2012 in einer Protokollerklärung zugesagt, dass sie für die erforderlichen Investitionen in 2013 insgesamt 580,5 Mio zur Verfügung stellen wird - das sind 19,53 Millionen für SH. Dies betrifft ebenso die Finanzierung der jährlichen Betriebskosten von 75 Mio € bundesweit - und 2,52 Mio für SH - aus dem Umsatzsteueraufkommen.

Zu den Detailfragen der Umsetzung gibt es aus der Sicht einer Mehrheit der Länder noch Änderungsbedarf, v.a. zu den nach den Vorstellungen der Bundesregierung deutlich ausgeweiteten und verschärften Prüf-, Berichts- und Nachweispflichten zum Einsatz der Mittel durch die Länder.

Einstimmig wurde eine Stellungnahme beschlossen, wonach Länder und Kommunen eine rasche Einigung zur Fortführung der sog. Entflechtungsmittel erwarten. Im Zusammenhang mit der Zustimmung zum Fiskalpakt war auch vereinbart worden, dass Bund und Länder sich im Herbst dieses Jahres verständigen, in welcher Höhe der Bund den Ländern für den Zeitraum 2014 – 2019 die Kompensationsmittel nach dem Entflechtungsgesetz auch weiterhin zur Verfügung stellt. Die Länder und die betroffenen Kommunen benötigten dringend Planungssicherheit und die Mittel seien im Lichte der teilweise gestiegenen Anforderungen sowie der Kostenentwicklung anzupassen.

TOP 25 Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften

Der nicht-zustimmungsbedürftige Gesetzentwurf sieht eine Haftungsregelung für den Fall vor, dass ein verspäteter oder verhindertes Anschluss durch den Netzbetreiber mögliche Schadensersatzansprüche des Windkraftbetreibers auslöst. Die Entschädigungspflicht beträgt 90% der sonst fälligen Einspeisevergütung nach EEG. Über einen Belastungsausgleich wird einerseits die finanzielle Verrechnung der Entschädigungszahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern untereinander geregelt; andererseits auch die Wälzung der ermittelten Kosten auf die Letztverbraucher. Diese neue Offshore-Umlage sieht allerdings eine Entlastung energieintensiver Betriebe vor. Die Novelle enthält auch Regelungen zur Raumordnung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone, verbunden mit erweiterten Zuständigkeiten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (neuer Bundesfachplan Offshore des BSH), die dort in größerem Umfang als bisher eine raumordnende Trassenplanung der Anbindungsleitungen, Konverterplattformen und bestimmter Stromleitungen vornehmen soll.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen unseres Landes eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen. Darin geht es neben anderen Belangen um den Umfang der Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers, soweit dies von Bedeutung für Netzsicherheit und Risikominimierung ist; ferner um die Wälzung von Haftungskosten und darum, ob es notwendig sei, die Anbindungsleitungen von Offshore-Windpark-

Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land in das System des NABEG einzubeziehen. Schließlich hat sich der Bundesrat dafür ausgesprochen, ältere Anlagen im Pumpbetrieb von den Netzentgelten freizustellen. Auf Antrag der Länder Bremen und Hamburg soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren für Rechtsverordnungen sowohl die Zustimmung des Bundestages als auch des Bundesrates vorgesehen werden.